



Leitfaden TBO Garten – Schwimmbad - Aufstellpool

- **Freischwimmbecken, Schwimmteiche**

Es handelt sich um ein bewilligungs- oder anzeigepflichtiges Bauvorhaben gem. den Bestimmungen von § 28 Abs 1 lit. a oder e TBO bzw. gem. § 28 Abs. 2 lit. c TBO. Jedenfalls bewilligungspflichtig ist das Freischwimmbecken, wenn es eine bauliche Anlage ist, die Raumcharakter (Dach) hat oder, wenn aufgrund der Dimensionierung allgemeine bauliche Erfordernisse wesentlich berührt werden. Dies wird vom bautechnischen Sachverständigen beurteilt. Anzeigepflichtig ist das Freischwimmbad, wenn diese Wesentlichkeit nicht vorliegt. Zu beachten gilt außerdem, dass nur offene Schwimmbecken in den Mindestabstandsbereich des Nachbarn ragen dürfen – außer dieser erteilt schriftlich, ausdrücklich seine Zustimmung zur Unterschreitung des Mindestabstandsbereichs.

- **Aufstellbecken**

Für Aufstellbecken gelten dieselben Bestimmungen, wie für Freischwimmbecken. Ausgenommen von der Bewilligungs- Anzeigepflicht sind gem. § 1 Abs. 3 lit. n TBO „mobile offene Schwimmbecken mit einem Füllungsvermögen von höchstens 10.000 Litern“. Zu beachten gilt auch hier, dass nur offene Schwimmbecken in den Mindestabstandsbereich des Nachbarn ragen dürfen – außer dieser erteilt schriftlich, ausdrücklich seine Zustimmung zur Unterschreitung des Mindestabstandsbereichs.

- **Gartenteich**

Ein Gartenteich unterliegt nicht der TBO, wenn er lediglich als gestalterische Maßnahme angelegt wird, siehe § 1 Abs. 3 lit. o TBO.

- **Außendusche**

Ist grundsätzlich nicht bewilligungspflichtig, wenn sie nicht mit der Errichtung einer baulichen Anlage in Zusammenhang steht.

- **Gerätehütte/ Pavillon**

Es handelt sich um ein bewilligungs- oder anzeigepflichtiges Bauvorhaben gem. den Bestimmungen von § 28 Abs. 3 lit. h oder § 28 Abs. 2 TBO, abhängig wiederum von der Wesentlichkeit des Vorhabens. Achtung - keine Bewilligungspflicht bei Grundfläche unter 10m² und einer Höhe bis 2,80m, sofern der Bauplatz von einer Verkehrsfläche aus erreichbar ist und zumindest von drei Seiten von außen zugänglich ist (Carport).



Dieses Dokument wurde von Mag. Julia Hauser elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 20.04.2020

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.kolsass.gv.at/Amtssignatur